

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Sicherheitsdirektion
Bahnhofstrasse 12
6301 Zug

31. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit unsere Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Polizeigesetzes einzureichen.

Allgemeine Anmerkungen

Im Allgemeinen baut diese Vorlage die Kompetenzen der Polizei massiv aus, ohne eine entsprechende Erweiterung der Kontrolle über die polizeilichen Tätigkeiten zu etablieren. Daher lehnen wir die Vorlage in dieser Form insgesamt ab.

Besonders hervorstreichen müssen wir die rechtsstaatlich bedenkliche neue Möglichkeit der Vorladung beliebiger Personen aus einem beliebigen Grund und der Durchsetzung dieser uferlosen Kompetenz durch Vorführung.

Auch der Datenschutz wird durch diese Vorlage bis zur absoluten Unwirksamkeit aufgeweicht.

Behörde zur Ermittlung gegen Angehörige der Polizei

Es fehlt im Kanton Zug an einer Unabhängigen Behörde zur Ermittlungen in Verdachtsfällen polizeilichen Fehlverhaltens. Die Staatsanwaltschaft, welche

eng mit der Polizei zusammenarbeiten muss, ist dazu ungeeignet. Entsprechend hat auch der Menschenrechtsausschuss der UNO die Schweiz kritisiert¹.

Wir fordern daher die Einrichtung einer solchen unabhängigen Behörde, welche für sämtliche Straf- und Disziplinarverfahren gegen Angehörige der Polizei und Staatsanwaltschaft wegen Straftaten und Verfehlungen im zuständig sein soll. Eventuell könnte die Behörde auch für alle anderen Straftaten im Amt durch die Amtsträger*innen des Kantons und der Gemeinden zuständig sein.

Die Leitung dieser Behörde sollte aus einem Kollektivorgan bestehen, welche direkt durch das Volk gewählt wird, um von Regierungs- und Kantonsrat unabhängig zu sein. Der Behörde sollten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Befugnisse der Staatsanwaltschaft zukommen und es sollte ihr eine separate Kriminalpolizei unterstellt werden.

Diese Behörde sollte idealerweise gemeinsam mit anderen Kantonen geschaffen werden, um den Einfluss der Kantonspolitik weiter zu reduzieren und Ressourcen zu bündeln.

Unabhängiges Aufsichtsgremium

Die Polizei sollte nicht nur im Hinblick auf bestimmte Verfehlungen ihrer Mitglieder, sondern auch unter systemischen Aspekten einer besonderen Aufsicht unterliegen.

Daher schlagen wir vor ein unabhängiges Aufsichtsgremium zu schaffen, dessen Mitglieder durch das Volk gewählt werden und die keine anderweitige Funktion für Bund, Kantone und Gemeinden haben.

Dieses Aufsichtsgremium sollte freien Zugang zu Personal, Akten und Systemen der Polizei haben und jährlich und bei besonderen Vorkommnissen Berichte über die Achtung der Grundrechte und Gesetze durch die Polizei sowie ihre Effektivität und Effizienz herausgeben.

Zu den geänderten Paragraphen

§ 3a

Den Beizug von privaten Sicherheitsunternehmen durch die Polizei lehnen wir generell ab, da der Ausbildungsstand der privaten Sicherheitsmitarbeiter*innen

¹Nations Unies, Comité des droits de l'homme, Observations finales concernant le quatrième rapport périodique de la Suisse, 22 août 2017

vor allem in puncto Rechtslage und Grundrechte in aller Regel nicht demjenigen der Polizist*innen entspricht².

Insbesondere lehnen wir den Bezug privater Sicherheitsunternehmen für Transporte von inhaftierten Personen ab, da hier besonderes Feingefühl für die Gesundheit und die Rechte der transportierten Menschen notwendig ist. Zudem wird das staatliche Gewaltmonopol durch den Transport von Inhaftierten unter Zwang durch private Sicherheitsunternehmen deutlich geschwächt.

Auch für Überwachungen lehnen wir den Bezug privater Sicherheitsunternehmen strikte ab, da diesfalls besonders schützenswerte Personendaten in die Hände privater Sicherheitsmitarbeiter*innen kommen würde. Während ein Missbrauch dieser Personendaten durch Angehörige von anderen Polizeicorps vereinzelt vorgekommen ist, sind Privatunternehmen notorisch darin, Personendaten zu missbrauchen oder schlecht zu schützen.

§ 10g

Die automatisierte Erkennung von Menschen lehnen wir ab, da sie im Gegensatz zur Erkennung von Fahrzeugkennzeichen unzuverlässig und häufig diskriminierend ist³⁴.

Bei der Erstellung von Bewegungsprofile gemäss Abs. 3 sollte ergänzt werden, dass diese bestimmte Personen oder Fahrzeuge betreffen müssen und Daten, welche keine Übereinstimmung mit einer Datenbank aufweisen, nicht verwendet werden dürfen.

Ferner wünschen wir uns einen jährlichen öffentlichen Bericht, welcher darlegt, wie viele Fahrzeuge, Kontrollschilder und ggf. Insass*innen automatisiert erfasst wurde, wie viele Treffer welcher Art vorgekommen sind, wie viele Treffer korrekt waren und wie die durch die Treffer ausgelösten Verfahren zahlenmässig erledigt wurden.

§ 10i

Den gemeinsamen Betrieb von Einsatzzentralen sehen wir positiv.

²SRF Investigativ, Im Schatten der Sicherheit, <https://www.srf.ch/news/schweiz/undercover-als-security-ohne-ueberpruefung-angestellt-srf-journalistin-wird-wachfrau>

³Polizeiliche Gesichtserkennung: Menschenrechtliche Herausforderungen einer Risikotechnologie, Deutsches Institut für Menschenrechte, August 2025

⁴Xavier Tracol, The use of facial recognition technologies by law enforcement authorities in the US and the EU: towards a convergence on regulation?, Technology and Regulation, 2025

§ 10j

Den Einsatz von IMSI-Catchern lehnen wir ab, da dabei immer sehr viele Daten von unbeteiligten und rechtschaffenen Personen erfasst werden.

§ 11a

Dieser Paragraph ist viel zu bereit, da er keinerlei Voraussetzungen oder Gründe für die Vorladung kodifiziert. Wir fordern, dass die möglichen Gründe für eine Vorladung in diesem Paragraphen abschliessend aufgezählt werden.

Zudem ist die Vorladung ohne Form und Frist sehr offen für Missbräuche. Es ist zumindest zu verlangen, dass die Vorladung in jedem Fall schriftlich erfolgen muss. Zudem ist, wenn keine Gefahr im Verzug vorliegt zu verlangen, dass eine angemessene Frist von z.B. 10 Tagen eingehalten werden muss, damit die Person sich ggf. mit einem Anwalt beraten kann.

§ 11b

Vom Flugverbot für Drohnen sind zumindest Notfalleinsätze der Polizei und Rettungskräfte im Rahmen von Demonstrationen, Protesten und anderen politischen Ereignissen auszunehmen, da die Öffentlichkeit ein Recht hat, das Verhalten der Polizei in diesen Situationen zu kontrollieren.

Zudem ist Drohneneinsätze im Auftrag von Medienschaffenden vom Flugverbot auszunehmen, um die Pressefreiheit zu wahren.

§ 16b

Die Erwähnung von Privaten in diesem Artikel ist unnötig, da Private keine gesetzliche Grundlage benötigen, um der Polizei etwas zu melden.

§ 19

Die Änderung bezüglich der von der Polizei bewachten Gebäude ist viel zu breit, denn sie erlaubt der Polizei quasi jeden überall zu durchsuchen, indem sie ein beliebiges Gebäude unter Bewachung stellt.

Wir regen daher an, dass nur Amtsgebäude unter solche Bewachung gestellt werden können oder zumindest private Gebäude nicht ohne Einwilligung der Eigentümerschaft. Zudem sollten diesfalls Gebäude, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie Wohngebäude explizit ausgeschlossen werden.

Auch beim Betreten von Polizeigebäuden sollten zudem die Rechtsanwält*innen von Verfahrensbeteiligten nicht durchsucht werden dürfen, da dies ihre Funk-

tion im Rechtsstaat und ihre prinzipielle Gleichstellung zu den Staatsanwält*innen untergräbt⁵.

§ 26

Die Durchsuchung von privaten und kollektiven Asylunterkünften ohne weiteren Grund ist eine rassistische Diskriminierung und muss daher unbedingt aus der Vorlage gestrichen werden.

Es leuchtet nicht ein, warum es gerade zur Verhinderung von Menschenhandel und schwerer Betäubungsmitteldelikten notwendig sein soll, nicht allgemein zugängliche Räumlichkeiten gegen den Willen der Berechtigten zu betreten statt Beispielweise zur Verhinderung von Steuerbetrug und illegalem Glücksspiel.

§ 37

Die pauschale Erlaubnis, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten und Profiling mit hohem Risiko zu betreiben ist zu streichen. Andernfalls ist der besondere Schutz dieser besonders sensiblen Daten effektiv aufgehoben.

Allenfalls müssen im Gesetz einzelne konkrete Zwecke für diese besonders invasive Datenbearbeitung genannt werden.

§ 39

Wenn jedes beliebige Erfordernis zum Austausch besonders schützenswerter Personendaten genügt, ist dies eine weitere unzulässig pauschale Erlaubnis, welche besonders schützenswerte Personendaten den besonderen Schutz gerade versagt.

Die Erweiterung der Datenbekanntgabe an Dritte zum Schutz wesentlicher Rechtsgüter ist zu weit gefasst und daher zu streichen. Zumindest aber ist sie auf den Fall zu begrenzen, dass die Datenweitergabe zum Schutz höherrangiger Rechtsgüter zwingend erforderlich ist.

§ 39a

Der Austausch besonders schützenswerter Personendaten ist auf bestimmte, im Gesetz abschliessend genannte, Personen und Gründe zu beschränken.

⁵Duri Bonin, Auf dem Welt als Anwält:in, #672 Anwälte unter Generalverdacht? Verwaltungsgericht verteidigt Kontrollen im PJZ, <https://www.duribonin.ch/672-anwaelte-unter-generalverdacht-verwaltungsgericht-verteidigt-kontrollen-im-pjz/>

Weitere gewünschte Änderungen

§ 7

Hier fordern wir einzufügen, dass Polizist*innen, wenn sie Schutzausrüstung tragen eine gute sichtbare, eindeutige und zufällig vergebene Nummer tragen und die Vergabe dieser Nummern bei der Ausgabe protokolliert wird. So können Fälle von unrechtmässiger Polizeigewalt besser aufgeklärt werden.

Ausserdem sollte hier festgehalten werden, dass es jedem Menschen erlaubt ist, die Polizei im Einsatz in Bild und Ton festzuhalten und diese Aufnahmen zu veröffentlichen, wenn sich daraus ein Anfangsverdacht eines unrechtmässigen Verhaltens der Polizei findet.

§ 11

Für die Personenkontrolle sollte auch eine abschliessende Liste von Gründen angegeben werden und der Grund zu Beginn der Kontrolle genannt werden müssen.

Mindestens aber sollte das Gesetz sogenanntes Racial Profiling, also Personenkontrollen aufgrund der Hautfarbe, Sprache, des Geschlechts oder religiöser Symbole verbieten.

§ 15

Die Rückführung sollte dahingehend geändert werden, dass die betroffene Person nach der Entlassung aus dem Gewahrsam das Recht hat, auf Kosten des Staates nach Hause oder wenn an den Ort der Ingewahrsamnahme zurückgebracht zu werden.

§ 16

Bei der Regelung zur Wegweisung oder Fernhaltung sollte die Gründe der Störung oder Einmischung in eine polizeiliche Vollstreckung sowie die Vereitelung polizeilicher Aufgaben dahingehend eingeschränkt werden, dass die blosser Erteilung rechtlicher Ratschläge auch durch nichtanwaltliche Personen niemals Grund für eine Wegweisung oder Fernhaltung sein kann.

§ 22

Hier sollte klargestellt werden, dass erkennungsdienstliche Mittel und Verfahren nicht dazu benutzt werden dürfen, sperren von biometrisch geschützten Geräten zu umgehen. Dies ergibt sich aus dem verfassungs- und konventionsrechtlichen Recht darauf, sich nicht selbst belasten zu müssen.

§ 35

Absatz 1 Buchstabe f ist ersatzlos zu streichen, denn es ist nicht verboten, sich selbst zu verletzen oder zu töten. Mindestens aber ist der polizeiliche Eingriff auf Fälle zu beschränken, in welche die betroffene Person nicht zu einer vernunftgemässen Handlung fähig erscheint, wobei alleine der Umstand, dass sich jemand selbst verletzen oder töten möchte gerade kein Hinweis auf eine Unfähigkeit zur vernunftgemässen Handlung darstellt.

Wir hoffen, dass der Regierungs- und Kantonsrat unsere Bedenken gegen diesen massiven Ausbau polizeilicher Kompetenzen ohne jede Erweiterung der Kontrolle ernst nehmen.

Freundliche Grüsse

Stefan Thöni